Verordnung über das Sonderwaldreservat Joux de Laisse in der Gemeinde Val-de-Charmey

vom 07.12.2021 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2021)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);

gestützt auf die Dienstbarkeitsvereinbarung vom 10. September 2021 über das Sonderwaldreservat Joux de Laisse;

in Erwägung:

Der Wald entlang dem Rio de l'Essert, zwischen la Cierne, la Gissetta und Plan Paccot, auf dem Gebiet der Gemeinde Val-de-Charmey, ist aufgrund seiner Struktur, der vielen alten Bäume sowie der Präsenz einer besonders beachtenswerten Waldgesellschaft (Reitgras-Grauerlenwald) ökologisch besonders wertvoll.

Ziel ist in erster Linie, eine natürliche Entwicklung dieses Waldes zuzulassen.

Eine Dienstbarkeitsvereinbarung über die Dauer von 50 Jahren wurde zwischen der Waldeigentümerschaft, der Gemeinde und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft unterzeichnet.

An seiner Sitzung vom 12. Januar 2021 hat der Staatsrat eine grundsätzlich positive Stellungnahme zur Bildung dieses Waldreservats abgegeben.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Wald, der sich innerhalb des Perimeters des am 1. Februar 2021 vom Amt für Wald und Natur erstellten Plans im Massstab 1:3000 befindet (siehe Anhang 1), wird zum Waldreservat erklärt.

[2] Der Plan des Perimeters ist Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Amt für Wald und Natur eingesehen werden.

[3] Das Waldreservat bleibt für die Dauer von 50 Jahren bestehen.

[4] Die Dienstbarkeitsvereinbarung vom 10. September 2021 zwischen der Waldeigentümerschaft, der Gemeinde und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft wird genehmigt.

Art. 2

[1] Innerhalb des Reservats sind sämtliche waldbaulichen Eingriffe und die Erstellung von Bauten und Anlagen verboten.

[2] Folgende Eingriffe und Tätigkeiten sind jedoch weiterhin möglich:

a) waldbauliche Massnahmen, welche die Biodiversität fördern; diese Eingriffe müssen vom Amt für Wald und Natur genehmigt werden;

b) das Entfernen von Bäumen, die auf das benachbarte Landwirtschaftsgebiet oder auf Wege gefallen sind; diese Bäume werden im Waldreservat belassen;

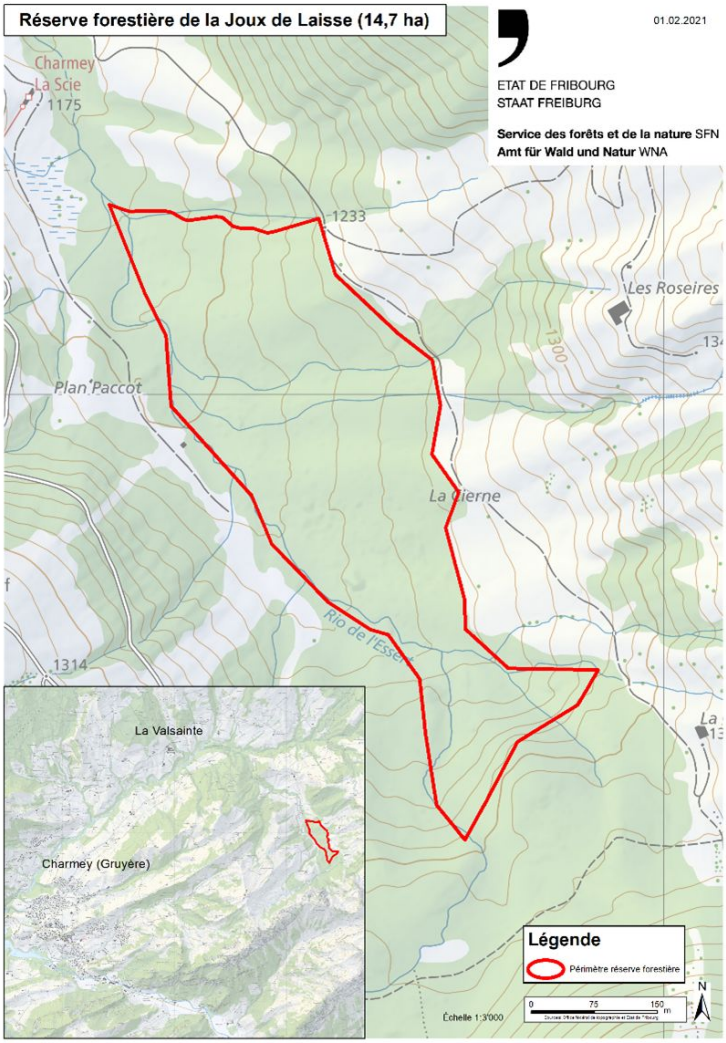
c) Eingriffe im Falle von Borkenkäferkalamitäten im Waldreservat, sofern dadurch benachbarte Wälder bedroht werden; solche Eingriffe müssen vom Amt für Wald und Natur angeordnet werden; gefälltes Holz wird am Boden liegengelassen, nachdem es ausgeästet und allenfalls entrindet wurde;

d) die Ausübung der Jagd, das Sammeln von Pilzen sowie das Wandern unter Vorbehalt der einschlägigen Gesetzgebung.

A1

Art. A1-1 ANHANG 1 – Sonderwaldreservat Joux de Laisse – Plan des Perimeters (Art. 1)

[1] Plan des Perimeters:


Réserve forestière de la Joux de Laisse (14,7 ha)
01.02.2021
ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
Service des forêts et de la nature SFN
Amt für Wald und Natur WNA
Charmey
La Scie
1175
1233
Les Roseires
1300
Plan Paccot
La Cierne
Rio de l'Essert
1314
La Valsainte
Charmey (Gruyère)
Légende
Périmètre réserve forestière
0
75
150
m
N
Échelle 1:3'000

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
07.12.2021	Erlass	Grunderlass	01.01.2021	2021_166

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	07.12.2021	01.01.2021	2021_166